

Satzung BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Ortsverband Kamenz

I. Präambel

Der Ortsverband Kamenz von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN ist ein Zusammenschluss von Bürgerinnen und Bürgern, welche sich für eine lebenswerte Umwelt einsetzen. Die Mitglieder und Freunde treten ein für eine sozial gerechte, demokratische und gewaltfreie Gesellschaft, in der niemand wegen seiner Staatsangehörigkeit, seiner Behinderung, seinem Alter oder Geschlecht ausgegrenzt wird. Bündnisgrüne Politik setzt auf das Miteinander von wirtschaftlicher Entwicklung, schonendem Umgang mit den Ressourcen und die Schaffung neuer Arbeitsplätze. Die Bewahrung der Natur und ein umweltverträgliches Wirtschaften sind die Voraussetzungen für die Existenz späterer Generationen auf der ganzen Erde. Ein wichtiges Ziel ist, dass sich möglichst viele Menschen an der politischen Willensbildung beteiligen und für die Übernahme von politischer und gesellschaftlicher Verantwortung interessieren.

II. Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

- 1) "BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, Ortsverband Kamenz" ist Ortsverband (OV) im Kreisverband Bautzen der Partei BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN. Die Kurzform lautet GRÜNE.
- 2) Der Tätigkeitsbereich des OV erstreckt sich auf das Gebiet der Stadt Kamenz einschließlich aller Ortsteile sowie der Gemeinde Schöntheichen. Der Sitz des Ortsverbandes ist die Stadt Kamenz.

III. Mitgliedschaft

- 1) Mitglied bei BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN OV Kamenz kann werden, wer keiner anderen Partei angehört, die Satzung anerkennt und für die politischen Grundsätze eintritt.
- 2) Die Mitgliedschaft wird beim OV schriftlich beantragt. Der Sprecher beschließt über die Aufnahme. Bestehen berechtigte Zweifel an der Anerkennung des Statutes, wird die Aufnahme bis zur nächsten Mitgliederversammlung (MV) zurückgestellt. Die MV kann mit einfacher Mehrheit die Aufnahme beschließen. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Bestätigung.
- 3) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Der Austritt kann jederzeit gegenüber dem OV schriftlich erklärt werden und ist sofort wirksam. Die Mitgliedschaft erlischt, wenn sechs Monate der Mitgliedsbeitrag nicht entrichtet wurde, sofern nicht ein anders lautender Beschluss durch den Kreisvorstand vorliegt. Den Ausschluss eines Mitgliedes kann die Mitgliederversammlung aussprechen. Über Widersprüche entscheidet das Landesschiedsgericht.

IV. Freie Mitarbeit

Der OV Kamenz von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN ist offen für die Mitarbeit und auch die parlamentarische Mitwirkung interessierter Bürger und Gruppen, die mit den politischen Grundsätzen von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN sympathisieren.

V. Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 1) Jedes Mitglied hat das Recht, sich an der politischen Willensbildung des Ortsverbandes zu beteiligen sowie an den Wahlen und Abstimmungen teilzunehmen.
- 2) Jedes Mitglied hat die Pflicht, seinen Mitgliedsbeitrag zu entrichten. Die Beitragshöhe regelt die Beitrags- und Kassenordnung des Kreisverbandes Bautzen.

VI. Organe des Ortsverbandes

Die Organe des Ortsverbandes sind die Mitgliederversammlung und der Sprecher / die Sprecherin.

VII. Die Mitgliederversammlung (MV)

- 1) Die MV ist das oberste Organ des Ortsverbandes. Sie ist grundsätzlich öffentlich, solange die Versammlung keine abweichende Regelung trifft.

- 2) Die MV tritt nach Einladung durch den Sprecher / die Sprecherin zusammen. Die Einladung muss unter Angabe des Ortes, des Zeitpunktes und der Tagesordnung mindestens 10 Tage vor Beginn ergehen.
- 3) Eine MV muss auch einberufen werden, wenn 10 Prozent der Mitglieder dies verlangen.
- 4) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann innerhalb einer Woche einberufen werden.
- 5) Die MV ist beschlussfähig, wenn sie laut Absatz 2 einberufen wurde und mindestens 3 Mitglieder anwesend sind.
- 6) Die Tagesordnung kann durch die Versammlung mit einfacher Mehrheit geändert werden.
- 7) Die MV beschließt über das Programm und die Satzung. Sie wählt den Sprecher / die Sprecherin. Sie nimmt jährlich den Rechenschaftsbericht des Sprechers / der Sprecherin entgegen und beschließt über ihn. Sie fasst die grundlegenden Beschlüsse zur Politik des Ortsverbandes und beteiligt sich an der Willensbildung des Kreisverbandes sowie der Landes- und Bundespartei.
- 8) Beschlüsse fallen mit einfacher Stimmenmehrheit (Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen ohne Enthaltungen). Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Satzungsänderungen benötigen die 2/3-Mehrheit der beschlussfähigen MV.
- 9) Wahlergebnisse, Satzungsänderungen und Mitgliederversammlung sind zu protokollieren und von dem/der Protokollführenden zu unterzeichnen.

VIII. Der Sprecher / Die Sprecherin

- 1) Zu den Aufgaben gehören die Vorbereitung der MV und die Durchführung der Beschlüsse, die Außerendarstellung und innere Koordination.
- 2) Die Amtszeit des Sprechers / der Sprecherin beträgt zwei Jahre. Wiederwahl und Abwahl auf schriftlichen Antrag ist möglich.

IX. Gültigkeit

- 1) Diese Satzung ist gültig, soweit im Gesetz und in den Satzungen des Bundes-, Landes- sowie des Kreisverbandes nichts anderes vorgeschrieben ist.
- 2) Soweit diese Satzung keine oder unwirksame Bestimmungen enthält, gelten die Bestimmungen der Kreis-, Landes- und Bundessatzung entsprechend.

X. Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung tritt mit ihrer Annahme durch die Mitgliederversammlung in Kraft.

Einstimmig angenommen auf der Mitgliederversammlung des OV Kamenz in Kamenz am 17.03.2005.

Geändert auf der Mitgliederversammlung des OV Kamenz in Kamenz am 06.03.2009.